

**Praktikumsordnung
der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (PraO)**

Vom 17. Juni 2026

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat aufgrund von § 13 Absatz 3 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S.1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) in seiner 310. Sitzung am 17. Juni 2026 folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Präsidiums hiermit verkündet wird.

**§ 1
Einleitende Vorschriften**

- (1) Die einschlägige praktische Vorbildung (Vorpraktikum) als Immatrikulationsvoraussetzung im Sinne des § 77 Abs. 10 SHSG und des § 4 Immatrikulationsordnung muss nach Umfang und Art den nachfolgenden Vorschriften der §§ 2 bis 5 entsprechen.
- (2) Die Vorpraktika dienen dem Einblick der Studierenden in relevante Berufs- und Tätigkeitsfelder sowie deren Anforderungen. Die Vorbildung ist notwendig für das erfolgreiche Absolvieren des Studiums bzw. einzelner Studienabschnitte oder Module gemäß den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

**§ 2
Berufsausbildungen**

- (1) Abgeschlossene Berufsausbildungen, die einen fachlichen Bezug zum gewählten Studiengang aufweisen (einschlägige fachspezifische Berufsausbildungen), können ganz oder teilweise als Vorpraktikum anerkannt werden.
- (2) Die Anerkennung von Berufsausbildungen als Vorpraktikum kann vom Studierendenservice im Auftrag der Hochschulleitung vorgenommen werden. Bei beabsichtigter Ablehnung ist die Zustimmung der Studienleitung bzw. der für die Studienberatung zuständigen Person erforderlich.

**§ 3
Allgemeine Einzelvorschriften**

- (1) Einschlägige fachspezifische Tätigkeiten im Rahmen des Freiwilligen Wehrdienst (FWD) bei der Bundeswehr oder Bundesfreiwilligendienst (wie BFD, FSJ, FÖJ) werden vollständig als Vorpraktikum anerkannt.
- (2) Das fachspezifische Vorpraktikum kann in einem oder mehreren Handwerks-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, der öffentlichen Verwaltung sowie in überbetrieblichen Bildungseinrichtungen und Einrichtungen des Erziehungs-, Sozial- und Gesundheitswesens oder bei einem freiberuflich tätigen Berufsträger abgeleistet werden.
- (3) Die Hochschule vermittelt keine Vorpraktikantenstellen; die zuständige Fakultät kann jedoch bei der Wahl der Betriebe beratend mitwirken.

**§ 4
Praktikumsnachweis**

- (1) Der Nachweis über das Vorpraktikum (Praktikantenzeugnis) muss folgendes enthalten:
 - Beginn und Ende des Vorpraktikums im Betrieb / in Betrieben
 - Art und Inhalt des abgeleisteten Vorpraktikums bzw. der Vorpraktika
 - Zeitlicher Umfang je Einzelpraktikum (nach Art und Inhalt) in Wochen bei Vollzeittätigkeit, alternativ in Tagen/Stunden

- Fehlzeiten durch Urlaub, Krankheit u. ä. (Fehlzeiten werden in Abzug gebracht)
Ein Praktikumsvertrag gilt nicht als Nachweis.
- (2) Weitere Anforderungen bleiben den jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorbehalten. Der Nachweis über das Vorpraktikum ist mit der Immatrikulation, spätestens mit dem Antrag auf Rückmeldung in das dritte Fachsemester für Bachelor- und Masterstudiengänge einzureichen. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

§ 5

Praktikumsinhalt der betroffenen Studiengänge

Den Inhalt und Umfang des Vorpraktikums regeln die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung vorbehaltlich der **folgenden Ausnahmen:**

1. Architektur B.A.

- a. Ein Vorpraktikum von insgesamt 12 Wochen (ohne Urlaub / ohne Fehlzeiten) ist erforderlich.
 - Vorpraktikum über 6 Wochen in einem Architekturbüro oder in einem von einem Architekten geleiteten Planungsbüro sowie in Behörden und Firmen mit Planungsabteilung im Bauwesen, die mit bauvorlageberechtigten Mitarbeitern in den folgend genannten Bereichen arbeiten: Architektur, Innenarchitektur, Raum- und Umweltplanung, Stadtplanung, Bauingenieurwesen - empfohlen vor Studienbeginn.
 - Vorpraktikum über 6 Wochen im handwerklichen Bereich wie: Mauerwerksbau, Beton- Stahlbetonbau, Holzbau, Ausbau, Tischlerarbeiten, Zimmermannsarbeiten, Dachklempnerarbeiten.
- b. Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Qualifikation für das Studium durch das Abschlusszeugnis einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Bauingenieurwesen, erworben wurde.

2. Architektur M.A.

- a. Nach Abschluss eines Erststudiums ist mindestens eine praktische Arbeit von 12 Wochen als Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit zu erbringen.
- b. Anerkannt werden Tätigkeiten in einem Architekten- und Planungsbüro, sowie in Behörden und Firmen mit Planungsabteilung im Bauwesen, die mit bauvorlageberechtigten Mitarbeitern in den folgend genannten Bereichen arbeiten:
 - Architektur
 - Innenarchitektur
 - Bauingenieurwesen
 - Raum- und Umweltplanung
 - Stadtplanung

3. Maschinenbau und Verfahrenstechnik B.A.

- a. Es ist ein Vorpraktikum von mindestens 8 Wochen erforderlich. Aus den folgenden Bereichen sind mindestens 2 mit einer Mindestdauer von 2 Wochen auszuwählen.
- b. Metallbearbeitung manuell/ maschinell, vorzugsweise in einer Lehrwerkstatt
 - spanabhebend (Drehen, Bohren, Fräsen, Schleifen, Feilen u. a.)
 - urformend (Modellbau, Gießerei, Formerei u. a.)
 - umformend (Schmieden, Pressen, Ziehen, Stanzen u. a.)
 - verbindend (Schweißen, Lötten, Kleben u. a.)
- c. Prüfen und Messen
 - Werkstoffprüfung, Verbindungsprüfung, Mess- und Prüfverfahren

- d. Montage, Endkontrolle, Instandsetzung
- e. Verfahrenstechnische Anwendungen
 - Grundoperationen
 - Prozesstechnik
 - Labor- und Betriebsanalytik

4. Fahrzeugtechnik B.A.

- a. Ein betriebliches Vorpraktikum von insgesamt 12 Wochen ist erforderlich. Aus den folgenden Bereichen sind mindestens 4 mit einer Mindestdauer von 2 Wochen auszuwählen:
 - Metallbearbeitung (Drehen, Fräsen, Schleifen, Schweißen)
 - Maschinen- und Messwesen (Montage und Wartung von Anlagen und Geräten, Messtechnik, Kontrolle)
 - Schmieden / Wärmebehandlung
 - Fertigungstechnik
 - Konstruktionsbüro
 - Fertigung/ NC-Technik
 - Formerei, Gießerei
 - Qualitätsmanagement
 - Kraft- und Arbeitsmaschinen
 - Verbrennungsmotoren
 - Werkstoffprüfung
 - Instandhaltung
 - Messen / Prüfen / Montage
 - Verfahrenstechnische Anwendungsentwicklung
 - Prozesstechnik

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Praktikumsordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 20. Juni 2012 (Dienstbl. S. 58) außer Kraft.

Saarbrücken, 14. Juli 2026

gez.
Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident htw saar